



# Fremdplatzierung eines Kindes bei gleichzeitiger Sonderschulung Information für Schulgemeinden

**Seit dem 1.1.2022 sind das Kinder- und Jugendheimgesetz (KJG) und die Kinder- und Jugendheimverordnung (KJV) in Kraft. Damit ändern sich auch Abläufe und Zuständigkeiten bei der Kostenübernahme für die Fremdplatzierung eines Kindes in einem Schulheim bei gleichzeitiger Sonderschulung.**

Mit den neuen Regelungen werden die Kostenübernahmen der Leistung Sonderschule und der Leistung betreutes Wohnen im Schulheim (Fremdplatzierung) separat behandelt. Die Kostengutsprache für die Leistung Sonderschule liegt weiterhin in der Zuständigkeit der Schulgemeinde. Für die Leistung betreutes Wohnen ist neu das Amt für Jugend und Berufsberatung (AJB) verantwortlich. Dazu muss beim AJB ein Antrag auf Kostenübernahme (KÜG) gestellt werden.

Gerne geben wir eine Übersicht zu den wichtigsten Schritten, die Sie als Schulgemeinde bei einem Antrag auf KÜG für die Leistung betreutes Wohnen bei gleichzeitiger Sonderschulung beachten müssen.

**Der Sonderschulbedarf des Kindes muss geklärt und verfügt sein.** Das bedeutet:

- SSG ist durchgeführt
- SAV ist durchgeführt mit Empfehlung SPD für Sonderschulung
- Sorgeberechtigte und Kind wurden angehört
- Schulbehörde hat über Durchführung (integrativ/separativ) entschieden
- Schulbehörde hat Gutsprache für Sonderschulung und Transport erteilt

**Das AJB entscheidet über den Antrag auf KÜG.** Das bedeutet:

- Schulgemeinde (mit Vollmacht der Sorgeberechtigten), Sorgeberechtigte des Kindes oder Beistandsperson im Auftrag der KESB stellen beim AJB den Antrag auf KÜG für die Leistung betreutes Wohnen im Schulheim, z. B. als Kindesschutzmassnahme oder umfassende Förderung aufgrund schwerer Beeinträchtigung
- AJB entscheidet über die Erteilung der Kostenübernahmegarantie

## Übersicht zum Vorgehen



**Bitte stellen Sie die Fallführung der Fremdplatzierung des Kindes sicher (Casemanagement).**

\* **Erteilung oder Ablehnung KÜG:** Das AJB informiert die Antragsstellenden über den Entscheid der Kostenübernahme. Als Schulgemeinde werden Sie nur informiert, wenn Sie den Antrag (mit der Vollmacht der Sorgeberechtigten) eingereicht haben.

## Vorgehen auf Antrag KÜG Leistung betreutes Wohnen im Schulheim

### 👉 Klären Sie die Zuständigkeit.

Ist eine Fremdplatzierung indiziert, müssen Sie als Schulgemeinde klären, wer den Antrag auf KÜG stellt.

Ist die KESB involviert?

Nein

Ja

### 👉 Bereiten Sie den Antrag vor.

Situation beschreiben, Risiko einschätzen, Interventionsplan mit beabsichtigter Wirkung erstellen, Alternativen prüfen

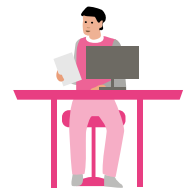
Wer kann den Antrag auf KÜG stellen?



Schulgemeinde im Auftrag der Sorgeberechtigten



Sorgeberechtigte



Beistandsperson im Auftrag der KESB

👉 Holen Sie die Meinung des Kindes und die Vollmacht der Sorgeberechtigten ein.

👉 Klären Sie, ob die Sorgeberechtigten Unterstützung bei der Antragsstellung brauchen.

**Schulgemeinde stellt Antrag**  
via KJG-Portal

**Sorgeberechtigte stellen Antrag**  
mittels Formular

**Beistandsperson stellt Antrag** gemäss KJG via KJG-Portal



Der Antrag muss so schnell wie möglich beim AJB eintreffen, spätestens jedoch 6 Arbeitstage vor Beginn des Leistungsbezugs.

**Achtung:** Vorzeitiger Leistungsbezug kann zu Kostenpflicht der Sorgeberechtigten bzw. der Schulgemeinde führen.

Bei einer **ausserkantonalen Sonderschulung** sind folgende Punkte zu beachten:

**Schulheim:** Schulgemeinde (mit Vollmacht Sorgeberechtigte), Sorgeberechtigte des Kindes oder Beistandsperson im Auftrag der KESB stellen Antrag wie oben  
Zusätzliche Beilagen:

- Beschluss Sonderschulung
- Nachweis, wer Rechnung für Verpflegungsbeitrag gemäss KJG übernimmt

**Tagessonderschule:** Schulgemeinde stellt Antrag via KJG-Portal  
Zusätzliche Beilage:  
- Beschluss Sonderschulung



### AJB prüft Antrag

Das AJB prüft den Antrag auf KÜG und informiert die Antragsstellenden über den Entscheid.

✓ **Erteilung KÜG**

✗ **Ablehnung**